



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 19. November 2013 / Nr. 700

Referendumsvorlagen aus der Septembersession 2013: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Bildungsdepartement / Sicherheits- und Justizdepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG (2) / RATSD (3) / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 21. November 2013

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Septembersession 2013 (RRB 2013/550) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 8. Oktober bis 18. November 2013 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 19. November 2013 rechtsgültig:
 - XI. Nachtrag zum Polizeigesetz;
 - XII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz;
 - XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz;
 - Kantonsratsbeschluss über den Staatsbeitrag für den Neubau des "Mädchenhauses" der Sprachheilschule St.Gallen.
2. a) Der Kantonsratsbeschluss über den Staatsbeitrag für den Neubau des "Mädchenhauses" der Sprachheilschule St.Gallen wird ab 19. November 2013 angewendet.

b) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2014 angewendet:
 - XI. Nachtrag zum Polizeigesetz;
 - XII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz.
c) Der XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz wird ab 1. Januar 2015 angewendet.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

